KANTONALE ABSTIMMUNG

vom 29. November 2026

1. Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis vom 12. März 2026

2. Kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

WORÜBER STIMMEN WIR AB?

1. Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis

Hintergrund 5

Worum geht es? 6

Was wird sich mit diesem Gesetz ändern? 7

Die Argumente des Referendumskomitees 8

Die Argumente des Staatsrates 11

Abstimmungstext 14

2. Kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn

Worum geht es? 23

Die Argumente des Initiativkomitees 25

Die Argumente des Staatsrates 27

Abstimmungstext 31

DIE ERSTE ABSTIMMUNGSFRAGE

1. Nehmen Sie das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis vom 12. März 2026 an?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:

Der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Wallis empfehlen Ihnen, das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis, das vom Kantonsparlament im März 2026 in einer einzigen Lesung mit 103 zu 24 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen wurde, anzunehmen.

DIE ZWEITE ABSTIMMUNGSFRAGE

2. Nehmen Sie die kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn an?

ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG:

Der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Wallis empfehlen Ihnen, die kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn abzulehnen. In der Maisession 2026 sprach sich das Kantonsparlament mit 93 zu 33 Stimmen gegen diese Initiative aus.

GESETZ ÜBER DIE VERWALTUNGS- UND BETRIEBSGESELLSCHAFT DES FLUGHAFENS SITTEN VALAIS-WALLIS

HINTERGRUND

Der Flughafen Sitten wurde 1934 auf Initiative der Gemeinde Sitten errichtet. 1956, nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Gemeinde Sitten, wurde er zu einer Infrastruktur mit gemischter ziviler und militärischer Nutzung. Während mehr als 60 Jahren hat dieses Nebeneinander die Weiterentwicklung des Flughafens ermöglicht.

2013 begann der Bund, die Luftwaffe schrittweise aus Sitten abzuziehen. In diesem Zusammenhang setzte der Staatsrat 2014 einen Steuerungsausschuss ein, um die Auswirkungen dieser Veränderung zu untersuchen und ein neues Führungsmodell für den Flughafen vorzuschlagen.

Seit dem 1. Januar 2018, dem Datum des effektiven Abzugs der Luftwaffe, dient der Flughafen vor allem zivilen Zwecken. Die Armee kann ihn jedoch weiterhin nutzen, wenn ihre Einsätze dies erfordern.

Die für die Luftfahrt zuständige Behörde ist der Bund. Er entscheidet über die Erhaltung oder Schliessung eines zivilen Flughafens und bezeichnet dessen Betreiber. Mit der Verwaltung des Flughafens Sitten hat der Bund bis 2031 die Gemeinde Sitten betraut.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Zeit nach 2031 haben der Staatsrat und die Gemeinde Sitten ein neues Führungsmodell für den Flughafen Sitten erarbeitet.

WORUM GEHT ES?

Das Volk muss über das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis abstimmen.

Dieses Gesetz sieht die Gründung einer neuen Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens in Sitten vor, der eine strategisch wichtige Infrastruktur für das Wallis darstellt. Das Kapital dieser Gesellschaft soll mehrheitlich dem Staat Wallis und der Gemeinde Sitten gehören. Auch öffentliche oder private Partner können sich daran beteiligen, doch wird das Walliser Gemeinwesen die Mehrheit der Anteile und der Stimmen behalten. Das Gesellschaftskapital wird sich auf 50 Millionen Franken belaufen, von denen 30 Prozent eingezahlt sind, wobei höchstens 12 Millionen Franken vom Staat Wallis eingebracht werden. Das Gesetz räumt dem Staat Wallis die Möglichkeit ein, der Gesellschaft Bürgschaften und/oder Darlehen in Höhe von bis zu 30 Prozent ihres Jahresbudgets zu gewähren.

Im Gesetz sind die Aufgaben dieser Gesellschaft, ihre Organisation, ihre Führung sowie die Regeln für ihre Finanzierung festgelegt. Es definiert zudem die Aufgaben von öffentlichem Interesse, die von der Gesellschaft wahrzunehmen sind. Im Sinne des Gesetzes sind Aufgaben von öffentlichem Interesse jene Tätigkeiten, welche die Gesellschaft ausübt, um einen sicheren, effizienten und nachhaltigen Betrieb des Flughafens zu gewährleisten, dessen territoriale und wirtschaftliche Integration zu fördern, Innovationen zu unterstützen und zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung beizutragen. Die Gesellschaft wird als Inhaberin der Bundeskonzession dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für Rettung, Luftarbeit, Sicherheit, Bewältigung von Naturkatastrophen, Ausbildung und Innovation aufrechterhalten bleiben.

Gemäss dem zur Abstimmung gebrachten Gesetz wird das Gemeinwesen die neue Gesellschaft nur für diese Aufgaben von öffentlichem Interesse entschädigen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sitten und der Walliser Gemeinden ist gesetzlich festgelegt. Die Gemeinde Sitten wird sich zu 20 Prozent an der Entschädigung beteiligen, die übrigen Walliser Gemeinden zu 10 Prozent und die restlichen 70 Prozent werden vom Staat Wallis übernommen. Der Anteil der einzelnen Gemeinden wird nach dem gleichen Modell wie für die Strassen auf der Grundlage von zwei Kriterien berechnet, nämlich der Bevölkerungszahl und dem Übernachtungsangebot. Diese beiden Kriterien werden bei der Berechnung gleich gewichtet.

Über den Betrag, welcher der Gesellschaft jährlich überwiesen wird, stimmt der Grosse Rat im Rahmen des Kantonsbudgets ab.

Bei der Abstimmung geht es nicht um den Erhalt oder die Schliessung des Flughafens. Gemäss Bundesrecht liegt diese Zuständigkeit beim Bund. Sollte die Bundeskonzession nicht an die Gesellschaft vergeben werden, würde diese aufgelöst. Bei der Abstimmung geht es auch nicht um die Entwicklung neuer Luftfahrtaktivitäten.

WAS WIRD SICH MIT DIESEM GESETZ ÄNDERN?

Mit dem neuen Gesetz ändert sich die Art und Weise, wie der Flughafen verwaltet, finanziert, geleitet und kontrolliert wird.

Finanzierung
Heute ist der Kanton bereits zu gleichen Teilen mit der Gemeinde Sitten an der Finanzierung des Flughafens beteiligt. Er übernimmt 50 Prozent des Betriebsdefizits und 50 Prozent der Investitionen. Allerdings verfügt er über keinerlei Möglichkeit, sich an den Entscheidungen über die Verwendung dieser Gelder zu beteiligen. 2025 belief sich das vom Kanton Wallis übernommene Defizit auf 1'401'134 Franken.

Im Falle einer Annahme und ab der Übertragung der Konzession an die Gesellschaft wird der Kanton kein Betriebsdefizit mehr finanzieren. Die Gesellschaft wird lediglich für ihre gesetzlich festgelegten Aufgaben von öffentlichem Interesse durch das Gemeinwesen entschädigt.

Die Finanzierung dieser Entschädigung wird zwischen dem Kanton (70 %), der Gemeinde Sitten (20 %) und den Walliser Gemeinden (10 %) aufgeteilt. Über die Höhe dieser Entschädigung stimmt der Grosse Rat jedes Jahr im Rahmen des Budgets gemäss den üblichen Budgetbestimmungen ab. Aktuellen Schätzungen zufolge würde sich die erwartete Entschädigung je nach Höhe der Bundeszuschüsse auf 3 bis 6 Millionen Franken pro Jahr belaufen.

Führung
Heute wird der Flughafen von der Gemeinde Sitten betrieben.

Im Falle einer Annahme würde der Betrieb einer Gesellschaft übertragen, an welcher der Kanton und die Gemeinde Sitten gemeinsam die Mehrheit der Anteile und der Stimmen halten. Auch öffentliche und private Partner könnten Anteile an der Gesellschaft halten.

Operatives Management
Heute beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung einer strategischen Infrastruktur, ohne jedoch Einfluss auf ihre Verwaltung zu haben.

Im Falle einer Annahme können der Kanton und die Gemeinde Sitten die Entscheidungen bezüglich der Aufgaben des Flughafens von öffentlichem Interesse mitgestalten. Zu den Aufgaben der Gesellschaft von öffentlichem Interesse gehört insbesondere, zum Schutz der Bevölkerung beizutragen. Die Gesellschaft als Inhaberin der Bundeskonzession wird dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für Rettung, Luftarbeit, Sicherheit, Bewältigung von Naturkatastrophen, Ausbildung und Innovation aufrechterhalten bleiben.

Kontrolle durch das Parlament
Heute verfügt das Parlament über keinerlei Informationen über die Verwaltung des Flughafens.

Im Falle einer Annahme erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat jährlich gemäss geltender Gesetzgebung über den Stand seiner Beteiligung an der Betriebsgesellschaft des Flughafens Bericht.

DIE ARGUMENTE DES REFERENDUMSKOMITEES

Nein zum Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten

Das Referendumskomitee empfiehlt, das «Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis» abzulehnen. Die wichtigsten Gründe:

- Keine öffentlichen Gelder für Privatjets! Das Gesetz sieht vor, mit öffentlichen Geldern eine Infrastruktur zu subventionieren, die nur für eine kleine, finanziell privilegierte Minderheit von Nutzen ist.

- Im Gesetz fehlen Massnahmen zum Klimaschutz, die angesichts der geplanten Zunahme von Flugbewegungen angebracht wären.

- Der wirtschaftliche Nutzen für den Kanton Wallis ist sehr ungewiss.

- Die Risiken für die Anwohnerinnen und Anwohner des Flughafens Sitten sind erheblich, während die Stadt Sitten keine echte Entscheidungsbefugnis hat.

Ein Nein zum Gesetz stellt den Flughafen nicht in Frage. Wer gegen das Gesetz stimmt, sagt Nein zu einem wenig verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern und zu einer Entwicklung, die mit den Zielen einer nachhaltigen Mobilität nicht vereinbar ist. Der Flughafen würde weiterbestehen, und wichtige Aufgaben wie das Rettungswesen würden erhalten bleiben.

Weniger als ein Passagier pro Flugbewegung
Der Flughafen Sitten verzeichnete im Jahr 2025 durchschnittlich weniger als einen Passagier pro Flugbewegung. Dies zeigt, dass der Flughafen vor allem von Privatjets genutzt wird und nicht einem öffentlichen Bedürfnis entspricht. Mit dem neuen Gesetz würden die Ausrichtung des Flughafens auf eine begrenzte und vermögende Kundschaft sowie dessen Finanzierung mit öffentlichen Geldern noch verstärkt.

Die Walliser Steuerzahlerinnen und Steuerzahler würden doppelt zur Kasse gebeten: einerseits über die Kantonssteuern, da der Kanton 70 Prozent der jährlichen Entschädigung finanzieren soll (in der Höhe von 3 bis 6 Millionen Franken pro Jahr, ohne Obergrenze im Gesetz); andererseits würden wir auch über die Gemeindesteuern einen Beitrag an den Flughafen leisten. Die Stadt Sitten würde 20 Prozent der jährlichen Entschädigung finanzieren, während die anderen Walliser Gemeinden – von St. Gingolph bis Oberwald – kollektiv die restlichen 10 Prozent übernehmen müssten.

Wirtschaftlichkeit wird in Frage gestellt
Trotz zahlreichen Investitionen und verschiedenen Entwicklungsstrategien im Laufe vergangener Jahre konnte der Flughafen Sitten nie rentabel betrieben werden. Die Möglichkeiten für einen kommerziellen Flugbetrieb bleiben aus verschiedenen Gründen begrenzt. Es gibt Einschränkungen aufgrund der geografischen Lage inmitten der hohen Berge. Zudem finden sich im Umkreis von 200 Kilometern die drei grossen internationalen Flughäfen Genf, Zürich und Mailand.

Der wirtschaftliche Nutzen für den Tourismus, der zur Rechtfertigung des neuen Gesetzes angeführt wird, muss relativiert werden. Im Jahr 2025 wurden im Kanton Wallis insgesamt 4,53 Millionen Hotelübernachtungen verzeichnet. Im selben Jahr wurden am Flughafen Sitten lediglich 39'587 Passagiere abgefertigt. Davon profitieren nur wenige Destinationen wie Verbier, Crans-Montana und Zermatt. Diese Zahlen verdeutlichen den begrenzten Beitrag des Flughafens zum Walliser Tourismus. Die vorgesehenen öffentlichen Investitionen sind nicht gerechtfertigt.

Die Nachhaltigkeit fehlt im neuen Gesetz
Das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis sieht keine griffigen Nachhaltigkeitskriterien vor. Es gibt weder Grenzen für die künftige Entwicklung des Flughafens noch Bestimmungen zu den Treibhausgasemissionen. Während der Debatten im Grossen Rat wurden sämtliche Anträge abgelehnt, die forderten, dass der Flugbetrieb mit den Klima- und Umweltzielen des Kantons und des Bundes vereinbar sein muss. Im Gegenteil: Das neue Gesetz hat zum Ziel, die Flugbewegungen zu verdreifachen, wobei vor allem Privatjets im Fokus stehen, die pro Passagier bis zu 30-mal mehr CO_2 ausstossen als ein Linienflug in der Economy-Klasse. Das Gesetz steht somit offensichtlich im Widerspruch zur «Strategie zum Umgang mit Klimarisiken», die der Kanton im Januar 2026 veröffentlicht hat.

Auch was die Lebensqualität, die Gesundheit und die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner betrifft, sieht das Gesetz leider keine griffigen Massnahmen vor. Es gibt weder Bestimmungen zur Begrenzung von Lärmbelästigungen noch zum Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb oder zum Schutz von Bevölkerung und Umwelt. Sämtliche Anträge für diesbezügliche Massnahmen wurden vom Grossen Rat abgelehnt. Zudem befindet sich der Flughafen Sitten – einst am Stadtrand gelegen – heute im Herzen eines weitgehend urbanisierten Gebiets, dem Quartier Les Ronquoz. Mehrere Flugunfälle in der Vergangenheit, von denen einige auch Konsequenzen für das Wohngebiet hatten, erinnern daran, dass das Risiko ernst genommen werden muss.

Mit dem neuen Gesetz würde die Stadt Sitten einen Grossteil ihres Einflusses auf die Entwicklung des Flughafens verlieren, da der Grosse Rat die Einführung eines Vetorechts für Sitten abgelehnt hat. Mit einer Beteiligung von nur 20 Prozent am Kapital, ohne Vetorecht und ohne Sperrminorität im Verwaltungsrat, würde Sitten keinen entscheidenden Einfluss mehr auf strategische Entscheidungen haben, obwohl die Bevölkerung von Sitten direkt von den Folgen des Flugbetriebs betroffen ist.

Der Flughafen wird nicht in Frage gestellt
Es ist wichtig zu betonen, dass die Ablehnung dieses Gesetzes keineswegs das Verschwinden des Flughafens Sitten zur Folge hätte. Auch mit einem Nein würde die heutige Infrastruktur bestehen bleiben. Die derzeitigen Aufgaben des Flughafens werden vom Referendumskomitees nicht in Frage gestellt, insbesondere die Aktivitäten im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Luftrettung, deren Bedeutung für einen Alpenkanton wie das Wallis von entscheidender Bedeutung ist.

Öffentliche Investitionen hingegen sollen nicht in die Förderung von Privatjets fliessen, sondern der Walliser Bevölkerung zugutekommen und auf nachhaltige Mobilitätslösungen ausgerichtet sein. Sie sollen einen qualitativ hochwertigen Tourismus fördern und gleichzeitig mit den Umweltzielen des Kantons vereinbar sein.

Aus all diesen Gründen empfiehlt das Referendumskomitee den Walliserinnen und Wallisern, das «Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis» abzulehnen, da es den Herausforderungen in den Bereichen Mobilität, verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Ressourcen sowie Klima- und Umweltschutz nicht gerecht wird. Eine Ablehnung des Gesetzes ermöglicht es, eine Mobilität und touristische Entwicklung zu fördern, die besser mit den wirtschaftlichen, sozialen und klimarelevanten Zielen des Kantons Wallis im Einklang steht.

Website: www.referendum-flughafen-sitten.ch

Das Referendumskomitee

DIE ARGUMENTE DES STAATSRATES

Eine strategische Infrastruktur im Dienste der gesamten Walliser Bevölkerung

Die Rolle des Flughafens Sitten ist nicht auf den kommerziellen Flugbetrieb beschränkt: Vom Flughafen aus erfolgen tagtäglich Einsätze, die der gesamten Walliser Bevölkerung zugutekommen. Der Flughafen verfügt über 43,7 Prozent Biodiversitätsförderflächen, d. h. 48,7 von insgesamt 111 Hektar.

Er ermöglicht Bergrettungseinsätze, Sanitätstransporte, die Versorgung von Berghütten, für den Unterhalt der Berginfrastruktur unverzichtbare Luftarbeiten sowie zahlreiche Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz. Am Flughafen werden Pilotinnen und Piloten ausgebildet, insbesondere im Bereich der Bergrettung. Rund vier Fünftel aller Flüge betreffen diese Art von Dienstleistungen.

Als Alpenkanton ist das Wallis Naturgefahren besonders stark ausgesetzt. Bei ausserordentlichen Ereignissen wie Bergstürzen, Lawinen, Überschwemmungen oder Erdrutschen kann es vorkommen, dass bestimmte Regionen vorübergehend über Strassen nicht mehr erreichbar sind. Eine funktionsfähige Luftfahrtinfrastruktur stellt daher ein wesentlicher Bestandteil des kantonalen Krisenmanagements dar.

Im Rahmen der Strategie des Bundes, den Luftverkehr bis 2050 klimaneutral zu gestalten, positioniert sich der Flughafen Sitten als Plattform für die Erprobung und Entwicklung neuer Luftfahrttechnologien. Er beherbergt ein Ausbildungszentrum für angehende Polymechaniker, das bereits an den Technologien von H55 arbeitet, einem Pionierunternehmen im Bereich der Elektromobilität in der Luftfahrt. Durch die Zusammenarbeit mit dem Campus Energypolis und dem künftigen Nationalen Zentrum für Grüne Energie hat der Flughafen Sitten das Potenzial, sich zu einem Zentrum für Innovation und CO_2-Reduktion im Luftverkehr zu entwickeln.

Was sind die Vorteile dieses neuen Gesetzes?

1. **Ein neues Führungsmodell, um die öffentliche Kontrolle über den Flughafen zu gewährleisten**

Die in diesem Gesetz vorgesehene Gesellschaft wird mehrheitlich vom Staat Wallis und der Gemeinde Sitten gehalten, und zwar mit mindestens 34 beziehungsweise 20 Prozent der Anteile. Diese Mehrheit gewährleistet, dass das Walliser Gemeinwesen bei den Entscheidungen über diese strategische Infrastruktur eine ausschlaggebende Rolle behält.

Der verbleibende Minderheitsanteil kann vom Bund, anderen Gemeinwesen, Walliser Institutionen oder von privaten Anlegern erworben werden.

2. Eine Gesellschaft, die öffentliche Interessen vertritt
Die Aufgabe der mit dem Gesetz gegründeten Gesellschaft besteht darin, den Interessen des Wallis und seiner Bevölkerung zu dienen. Sie wird dafür zuständig sein, die Aufgaben von öffentlichem Interesse im Zusammenhang mit dem Flughafen wahrzunehmen. Diese Aufgaben betreffen die von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten im Hinblick auf die Gewährleistung eines sicheren, effizienten und nachhaltigen Betriebs der Infrastruktur, deren reibungslose Integration im Kanton, ihre Entwicklung im Dienste der Walliser Wirtschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Herausforderungen und des Bevölkerungsschutzes.

Als Mehrheitsaktionäre der Gesellschaft haben der Staat Wallis und die Gemeinde Sitten Einfluss auf die Entscheidungen betreffend die vom Flughafen wahrgenommenen Aufgaben von öffentlichem Interesse. Die Gesellschaft als Inhaberin der Bundeskonzession wird dafür sorgen, dass die Rahmenbedingungen für Rettung, Luftarbeit, Sicherheit, Bewältigung von Naturkatastrophen, Ausbildung und Innovation aufrechterhalten bleiben. Die strategischen Entscheidungen der Gesellschaft werden somit von den Interessen der Walliser Bevölkerung geleitet.

3. Eine bessere Kontrolle über die öffentlichen Gelder
Bereits heute ist die Walliser Bevölkerung an der Finanzierung des Flughafens Sitten beteiligt. Gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr übernimmt der Staat Wallis 50 Prozent des Betriebsdefizits und 50 Prozent der Investitionen des Flughafens. Allerdings hat der Kanton keinerlei Möglichkeit, sich an den Entscheidungen über die Verwendung dieser Gelder zu beteiligen.

Mit diesem Gesetz und ab der Übertragung der Konzession an die Gesellschaft wird der Staat Wallis kein Betriebsdefizit mehr finanzieren. Die Gesellschaft wird lediglich für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben von öffentlichem Interesse durch das Gemeinwesen entschädigt.

Über die Höhe der jährlichen Entschädigung an die Gesellschaft stimmt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets des Staates Wallis gemäss den üblichen Budgetbestimmungen ab. Darüber hinaus unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat gemäss geltender Gesetzgebung einen jährlichen Bericht über den Stand seiner Beteiligung an der Gesellschaft.

Eine ungewisse Zukunft nach 2031
Im Falle einer Ablehnung des Gesetzes würde der aktuelle Betrieb des Flughafens bis 2031 unverändert fortgesetzt. Bis dann wäre weiterhin die Gemeinde Sitten für seine Verwaltung zuständig. Die finanzielle Beteiligung des Staates Wallis bliebe gemäss der geltenden Gesetzgebung unverändert und der Staat hätte nach wie vor keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Verwendung der öffentlichen Gelder.

Ab 2031 wäre die Zukunft der Flughafenverwaltung ungewiss, da die Entscheidungen dann hauptsächlich beim Bund liegen. Für den zivilen Bereich könnte der Bund den Betrieb des Flughafens einem anderen Verwalter übertragen. Dieser könnte die entwickelten Aktivitäten frei gestalten, ohne dass der Staat Wallis die Möglichkeit hätte mitzubestimmen. Er könnte auch Aktivitäten den Vorrang geben, die als rentabler gelten.

Für den militärischen Bereich würde der Flughafen Sitten seine Funktion als Ausweichflugplatz behalten. Ohne zivile Nutzung könnte der Bund beschliessen, wieder militärische Aktivitäten mit den damit verbundenen Belästigungen in Sitten anzusiedeln, da die Armee Eigentümerin von 77 Prozent der Grundstücke und Infrastrukturen des Flughafens ist.

Schlussfolgerung: eine ausgewogene Lösung
Dieses Gesetz strebt keine Ausweitung der Luftfahrtaktivitäten an, sondern eine Optimierung der Organisation einer bestehenden Infrastruktur. Das Gesetz ermöglicht es, die öffentliche Kontrolle zu gewährleisten, die Führung zu verbessern, die Zuständigkeiten zu klären und eine transparentere Verwendung der finanziellen Mittel sicherzustellen.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine Infrastruktur, die für die Sicherheit, die Rettung, die Ausbildung, die Innovation und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons so wichtig ist, weiterhin mehrheitlich vom Gemeinwesen gesteuert werden muss. Seiner Ansicht nach bietet dieses Gesetz die beste Garantie, um diese öffentliche Kontrolle zu wahren und zu gewährleisten, dass der Flughafen weiterhin in erster Linie den Interessen des Wallis und seiner Bevölkerung dient.

ABSTIMMUNGSTEXT

Referendum

Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis (GVBGFS)

vom 12.03.2026

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)
Neu: **740.3**
Geändert: 740.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 620 bis 763 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR);

eingesehen das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG);

eingesehen Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO2-Gesetz);

eingesehen das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG);

eingesehen die Bundesverordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (SubG);

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);

eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr vom 15. September 2022 (GöVALV);

auf Antrag des Staatsrats,

verordnet: [1)]

I.
Der Erlass Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten Valais-Wallis (GVBGFS) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele
1 Ziele des vorliegenden Gesetzes sind:
a) eine Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens in Sitten (nachfolgend: der Flughafen) zu gründen;

b) die Aufträge, Aufgaben von öffentlichem Interesse und die Organisation dieser Gesellschaft festzulegen;

c) die Entschädigung durch den Staat Wallis und die Beiträge der Einwohnergemeinde Sitten und der Walliser Gemeinden festzulegen;

d) die Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt) festzulegen.

Art. 2 Geltungsbereich
1 Das vorliegende Gesetz ist auf die Aktiengesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten Valais-Wallis (nachfolgend: die Gesellschaft) anwendbar.

2 Es regelt die Beziehungen zwischen dem Staat Wallis, der Gesellschaft, den Walliser Gemeinden und den anderen öffentlichen oder privaten Partnern, die am Betrieb oder an der Entwicklung des Flughafens beteiligt sind.

3 Es gilt gegebenenfalls auch für Beteiligungen und Tochtergesellschaften, die von der Gesellschaft erworben oder gegründet wurden, um Aufgaben im Zusammenhang mit ihren Aufträgen zu erfüllen.

4 Die Anforderungen der Schweizer Militärluftfahrt bleiben vorbehalten.

1) Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Bearbeitung von Personendaten

[1] Die Gesellschaft ist berechtigt, von allen Dritten, insbesondere von den Nutzern des Flughafens, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Dokumente, Auskünfte, Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten zu erhalten.

[2] Personendaten werden von der Gesellschaft bearbeitet, um den Flughafen zu verwalten, zu betreiben und dauerhaft zu sichern, seine administrativen Aufgaben wahrzunehmen oder Statistiken zu erstellen.

[3] Die Gesellschaft kann, wenn nötig, auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten:

a) um die Durchführung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Aufträge und Aufgaben zu ermöglichen. Bei diesen besonders schützenswerten Personendaten handelt es sich um gesundheitsbezogene Daten, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu ermöglichen und medizinische Behandlungen oder Nahrungsmittelallergien zu berücksichtigen;

b) um die Verwaltung ihres Personals zu gewährleisten. Bei diesen besonders schützenswerten Personendaten handelt es sich um Daten über:

1. die Gesundheit,
2. straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
3. politische oder gewerkschaftliche Tätigkeiten,
4. biometrische Daten für die Zugangsverwaltung.

[4] Besonders schützenswerte Personendaten werden mithilfe eines elektronischen Informationssystems bearbeitet, das eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet.

[5] Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, werden in einer Form gespeichert, welche die Identifizierung der betroffenen Person während der gesamten Zeitspanne, in der die Aufträge und Aufgaben erfüllt werden und 10 Jahre nach der Bearbeitung ermöglicht.

[6] Daten und besonders schützenswerte Daten von juristischen Personen können unter denselben Bedingungen wie in den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels gesammelt und bearbeitet werden.

[7] Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) kommt im Übrigen zur Anwendung.

Art. 4 Übermittlung von Personendaten

[1] Im Rahmen der Erfüllung der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Aufträge und Aufgaben kann die Gesellschaft Personendaten an Zoll- und Polizeibehörden sowie an Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden weitergeben. Die Personendaten der Nutzer können zu Wirtschaftsförderungszwecken an Walliser Tourismusdestinationen übermittelt werden.

2 Daten von juristischen Personen können unter denselben Bedingungen wie in Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelt werden.

3 Das GIDA kommt im Übrigen zur Anwendung.

2 Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten

2.1 Allgemeines

Art. 5 Rechtsform und Sitz

1 Bei der Gesellschaft, die mit der Verwaltung und dem Betrieb des Flughafens beauftragt ist, handelt es sich um eine privatrechtliche gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR).

2 Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 6 Aufträge

1 Die Gesellschaft hat folgende Aufträge:

a) den Betrieb, die Instandhaltung, die Sicherheit und die Konformität des Flughafens zu gewährleisten;

b) sicherzustellen, dass der Flughafen eine Mobilitätsinfrastruktur bleibt, die zugänglich ist und den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entspricht, insbesondere dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (nachfolgend: SIL);

c) zur wirtschaftlichen und touristischen Vitalität des Kantons Wallis beizutragen, insbesondere durch die Unterstützung von Unternehmen und Destinationen, die auf dem Kantonsgebiet angesiedelt sind;

d) zum Erhalt und zur Entwicklung von Ausbildungskompetenzen sowie zur Förderung der Innovationen in den Bereichen Flughäfen und Luftfahrt beizutragen.

Art. 7 Aufgaben von öffentlichem Interesse

1 Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Aufgaben von öffentlichem Interesse die von der Gesellschaft ausgeübten Tätigkeiten, um einen sicheren, effizienten und nachhaltigen Betrieb des Flughafens zu gewährleisten, seine territoriale und wirtschaftliche Integration zu fördern, die Innovation zu unterstützen und zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung beizutragen.

2 Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben von öffentlichem Interesse:

a) den Flughafen im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Sicherung und Einhaltung der Normen der Zivilluftfahrt zu verwalten, zu betreiben und langfristig zu sichern;

b) die Flughafeninfrastruktur und -systeme effizient zu unterhalten;

c) zusammen mit den zuständigen Behörden den zivilen und militärischen Flugbetrieb zu koordinieren;

d) für ausgeglichene Finanzen und eine nachhaltige Verwaltung ihrer Aktivitäten zu sorgen, um eine rationelle und transparente Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten;

e) in Zusammenarbeit mit den entsprechenden öffentlichen Diensten die Eingliederung des Flughafens ins Mobilitäts- und Flugnetz sicherzustellen;

f) den Flughafen mit den beteiligten Parteien, insbesondere mit den Wirtschaftsförderungen und den Walliser Tourismusdestinationen, zu fördern;

g) als Innovationsplattform zu fungieren, insbesondere durch die Aufnahme von innovativen Initiativen auf ihrem Gelände, und die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Flughafen und Luftfahrt zu unterstützen;

h) für die Begrenzung der durch den Flughafenbetrieb verursachten Immissionen und den Schutz der Umwelt zu sorgen.

3 Die Gesellschaft kann finanzielle oder nicht finanzielle Beteiligungen an anderen Einrichtungen erwerben, sofern diese ihren Aufträgen entsprechen.

4 Sie kann jede andere Tätigkeit ausüben, die ihre Aufgaben von öffentlichem Interesse nicht beeinträchtigt, insbesondere die Entwicklung von kommerziellen Aktivitäten auf dem Flughafengelände fördern.

Art. 8 Aktionäre

1 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons oder des Bundes sowie natürliche oder juristische Personen können Aktionäre der Gesellschaft werden.

2.2 Organisation

Art. 9 Aktienkapital

1 Mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft werden vom Staat Wallis gehalten.

2 Mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals werden von der Einwohnergemeinde Sitten gehalten.

3 Der Anteil des Aktienkapitals zu Lasten des Staates Wallis wird dem Spezialfonds zur Finanzierung der Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts entnommen.

4 Die Gesellschaft ist eine Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des GBetSt.

Art. 10 Organe der Gesellschaft

1 Die Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts über die Organe (Art. 698 ff. OR) gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze dieses Artikels.

2 Der Staatsrat bestimmt die Vertreter des Staates Wallis im Verwaltungsrat.

3 Der Gemeinderat von Sitten ernennt seinen oder seine Vertreter im Verwaltungsrat.

4 Der Vorsteher des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements (nachfolgend: das Departement) vertritt den Staat Wallis an der Generalversammlung. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

5 Der Präsident des Gemeinderats von Sitten vertritt die Gemeinde Sitten an der Generalversammlung. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

6 Alle Mitglieder werden für einen Zeitraum von 4 Jahren ernannt und sind höchstens zweimal wiederwählbar.

7 Die Verwaltungsratsmitglieder sind gehalten, ihr Amt am Ende der Verwaltungsperiode, in der sie ihr 70. Altersjahr vollenden, niederzulegen.

2.3 Eigentum

Art. 11 Grundstücke, Infrastruktur, Flughafensysteme und Aussenanlagen

1 Die Gesellschaft schliesst mit den beteiligten Dritten die notwendigen Vereinbarungen zum Erwerb von Eigentumsrechten, zur Begründung beschränkter dinglicher Rechte oder zur Nutzung von Grundstücken, Infrastrukturen, Flughafensystemen und Aussenanlagen ab, die im Perimeter des SIL liegen und für den Flughafenbetrieb notwendig sind.

3 Finanzielle Bestimmungen

Art. 12 Einnahmen

1 Die Gesellschaft kann Steuern, Abgaben oder Gebühren erheben und alle Einnahmequellen nutzen, die ihren domanialen, geschäftlichen oder sonstigen Leistungen entsprechen.

2 Die Einnahmen der Gesellschaft setzen sich aus den Erträgen aus dem Flughafen und der Luftfahrt, Konzessionen, Mieten und Pachtgebühren oder Bodenrenten zusammen.

3 Die Einnahmen der Gesellschaft können sich zudem aus Gegenleistungen für Leistungen, freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Subventionen zusammensetzen.

Art. 13 Kantonale Entschädigung und Beitrag der Walliser Gemeinden

1 Gemäss Artikel 5 entschädigt der Staat Wallis, durch das Departement, die Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für ihre Aufgaben von öffentlichem Interesse. Anschliessend fordert er die Einwohnergemeinde Sitten und alle anderen Walliser Gemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

2 Die Einwohnergemeinde Sitten trägt 20 Prozent zur kantonalen Entschädigung bei.

3 Die Gesamtheit der Walliser Gemeinden, ausser der Einwohnergemeinde Sitten, beteiligt sich gemäss dem in Artikel 14 festgelegten Verteilschlüssel mit insgesamt 10 Prozent an der kantonalen Entschädigung.

4 Der Staat Wallis, durch das Departement, legt die Höhe des individuellen Beitrags der Gemeinden mittels eines Entscheids fest.

5 Dieser Entscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.

Art. 14 Verteilschlüssel zwischen den Walliser Einwohnergemeinden, ausgenommen Sitten

1 Die Aufteilung unter den Walliser Gemeinden basiert zu 50 Prozent auf der Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl der Logiernächte.

2 Die Verteilung wird vom Departement festgelegt und zu Beginn jeder Verwaltungsperiode überprüft.

3 Als für die Verteilung massgebende Bevölkerungszahl gilt die ständige Wohnbevölkerung, wie sie von der zuständigen Behörde am 31. Dezember des Jahres vor der Verwaltungsperiode festgelegt wurde.

4 Die für den Verteilschlüssel massgebenden Logiernächte basieren auf dem potenziellen Angebot. Dieses ergibt sich aus der Summe der Zahl der Zweitwohnungen und der Zahl der Hotelbetten mit einer Belegungsrate. Das Übernachtungsangebot einer Gemeinde wird wie folgt berechnet:

a) Multiplikation der Zahl der Zweitwohnungen mit zwei Personen und einer mittleren Belegung von 30 Tagen, d. h. eine Logiernächtezahl von 60 pro Jahr und Zweitwohnung;

b) Multiplikation jedes Hotelbetts mit 150 Nutzungsnächten.

5 Die Verteilungsskala wird vom Departement erstellt und den interessierten Gemeinden mittels Entscheids eröffnet. Dieser Entscheid kann Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat nach dem VVRG sein. Einmal in Rechtskraft erwachsen, steht er einem vollstreckbaren Entscheid im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleich.

Art. 15 Betriebskapital

1 Der Staat Wallis, durch das Departement, kann der Gesellschaft Bürgschaften und/oder Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 30 Prozent des Jahresbudgets der Gesellschaft gewähren, um das für ihren Betrieb nötige Betriebskapital zu gewährleisten.

2 Die Gesellschaft verwendet die mit der Bürgschaft des Staates Wallis aufgenommenen oder von ihm geliehenen Beträge zur Bezahlung der laufenden Betriebskosten sowie der Investitionen, die nicht durch andere spezifische Garantien gedeckt sind.

3 Der Staatsrat ist im Rahmen der gewährten Obergrenze für die Festlegung der Form, der Höhe und der Bedingungen des Umlaufvermögens zuständig.

4 Schlussbestimmung

Art. 16 Betriebskonzession des Bundes

1 Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG) muss die Gesellschaft eine eidgenössische Betriebskonzession (nachfolgend: Konzession) besitzen.

2 Wird die Konzession nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Gründung der Gesellschaft erteilt, so entscheidet der Staatsrat über die Fortführung, die Änderung oder die Auflösung der Gesellschaft.

5 Übergangsbestimmungen

Art. 17 Liberierung des Aktienkapitals

1 Das Aktienkapital von 50 Millionen Franken ist zu 30 Prozent liberiert.

2 Die Ausgaben zu Lasten des Staates Wallis belaufen sich auf maximal 12 Millionen Franken.

Art. 18 Antrag auf Konzessionsübertragung

1 Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wird ein Steuerungsausschuss eingerichtet, der das Dossier für den Antrag auf Konzessionsübertragung erstellt. Die Kosten für die Erstellung des besagten Dossiers werden zu 50 Prozent vom Staat Wallis, durch das Departement, und zu 50 Prozent von der Einwohnergemeinde Sitten getragen.

2 Die Gesellschaft reicht den Antrag auf Konzessionsübertragung beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein.

Art. 19 Verantwortlichkeiten des aktuellen Konzessionärs

1 Als Inhaberin der Konzession zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes ist die Einwohnergemeinde Sitten bis zur Übertragung der Konzession an die Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten verantwortlich.

2 Der aktuelle Konzessionär nimmt gesetzeskonforme Anpassungen vor, bevor die Konzession auf die Gesellschaft übertragen wird.

3 Wenn der aktuelle Konzessionär die Anpassungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt, ordnet der Kanton die notwendigen Arbeiten an und führt sie aus.

4 In Anwendung von Absatz 3 wird der Staat Wallis der Einwohnergemeinde Sitten die Gesamtheit der von ihm getätigten Investitionen in Rechnung stellen.

Art. 20 Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten und des Staates Wallis am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens bis zur effektiven Übertragung der Konzession

1 Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens wird bis zur effektiven Übertragung der Konzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

[2] Die Beteiligung des Staates Wallis, durch das Departement, am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens wird bis zur effektiven Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

Art. 21 Verteilschlüssel im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft

[1] Im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft werden die Bevölkerungszahl und die Zahl der Logiernächte auf der Grundlage des Jahres vor der Übertragung der Konzession berechnet.

II.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV) vom 15.09.2022[2)] (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. [2] (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [3)]

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.
Sitten, den 12. März 2026

Die Präsidentin des Grossen Rates: Patricia Constantin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

[2)] SGS 740.1

[3)] Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 1. Juli 2026

KANTONALE VOLKSINITIATIVE

FÜR EINEN GESETZLICHEN MINDESTLOHN

WORUM GEHT ES?

Das Initiativkomitee für einen gesetzlichen Mindestlohn im Wallis, bestehend aus rund zwanzig Personen, reichte im September 2022 die kantonale Volksinitiative für einen gesetzlichen Mindestlohn ein. Die Initiative fordert mit 5'058 eingereichten Unterschriften die Ausarbeitung eines kantonalen Gesetzes über den Mindestlohn mit der Einführung eines Mindeststundenlohns von 22 Franken, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags. Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss von allfälligen Gratifikationen, Produktionsprämien, Zulagen, Auslagenrückerstattungen und Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden. Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise indexiert, jedoch nur, wenn dieser steigt.

Gemäss dem Wortlaut der Initiative sind die Löhne von Lernenden und für bestimmte Praktika nicht von diesem Mindestlohn betroffen. Der Text bietet die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung weitere Ausnahmen vorzusehen. Im Landwirtschaftssektor kann der Mindestlohn bis auf 18 Franken pro Stunde herabgesetzt werden.

Eine Überprüfung der zurzeit im Wallis geltenden Löhne zeigt, dass der von den Initianten vorgeschlagene Mindeststundenlohn von 22 Franken (und von 18 Franken in der Landwirtschaft) vor allem Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige Hauswirtschaft, Verkauf, Landwirtschaft, Gastgewerbe und Coiffeur-Gewerbe hätte, in denen bestimmte Arbeitnehmerkategorien Löhne unterhalb der genannten Beträge erhalten.

2009 wurde im Wallis eine ähnliche Initiative eingereicht. Sowohl der Grosse Rat wie auch später im Jahr 2014 das Volk lehnten diese Initiative ab (mit 80,7 % der Stimmen).

Am 10. Dezember 2025 schlug der Staatsrat dem Grossen Rat vor, die neu eingereichte Initiative abzulehnen und keinen Gegenvorschlag zu unterbreiten. In der Maisession 2026 sprach sich der Grosse Rat mit 93 zu 33 Stimmen gegen diese Initiative aus.

Gemäss der Verfassung des Kantons Wallis unterbreitet der Grosse Rat eine Initiative, die er ablehnt, unverändert dem Volk zur Abstimmung. Verwirft das Volk die Initiative, wird sie abgeschrieben. Nimmt das Volk sie an, ist der Grosse Rat verpflichtet, ihr unverzüglich unter Berücksichtigung der Absichten der Initianten Folge zu geben.

DIE ARGUMENTE DES INITIATIVKOMITEES

JA ZU EINEM WALLISER MINDESTLOHN

Ein Lohn für ein menschenwürdiges Leben
Der Mindestlohn ist eine Frage des Sozialschutzes: Jede Person, die im Kanton arbeitet, soll genug verdienen können, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz bereits 2017 bestätigt.

Derzeit können im Kanton Wallis Tausende von Menschen trotz einer hundertprozentigen Beschäftigung nicht von ihrem Lohn leben. Mit der Festlegung eines Mindestlohns von 22 Franken pro Stunde beendet unsere Initiative diese für viele Walliser Arbeitnehmende äusserst schmerzhaften Situationen.

Ein sozialer Notstand
Die Covid-Krise hat die prekäre Lage vieler Arbeitnehmenden sichtbar gemacht, oft gerade in den systemrelevantesten Bereichen. Heute beziehen fast 10 Prozent der Arbeitnehmenden «Tieflöhne». Die aktuelle Inflation verschärft die Situation. Mieten, Treibstoff, Heizkosten, Krankenkassenprämien: Der Preisanstieg trifft die Haushalte mit voller Wucht, vor allem die einkommensschwächsten. Sie müssen dringend unterstützt werden. Lohndumping darf nicht länger von der Sozialhilfe subventioniert werden. Wenn die Löhne zu tief sind, um davon leben zu können, sind es die Sozialleistungen, die einspringen müssen. Es darf aber nicht sein, dass die Steuerzahlenden Arbeitgeber subventionieren, die ihre Angestellten unterbezahlen. Und es ist unwürdig, Vollzeit zu arbeiten, Ende Monat aber nicht über die Runden zu kommen. Deshalb braucht es einen Mindestlohn, der auf dem Minimalbetrag basiert, der zum Leben ohne Sozialhilfe erforderlich ist.

Ein Schritt in Richtung Lohngleichheit
Heute verdienen Frauen im Durchschnitt 17 Prozent weniger als Männer und machen 60 Prozent der Angestellten mit «Tieflöhnen» aus. Der Mindestlohn ermöglicht eine Anhebung dieser Löhne und damit auch der Renten. Zudem beendet die Einführung einer Lohnuntergrenze diese inakzeptable Diskriminierung. Das ist ein konkreter Schritt in Richtung Lohngleichheit!

Eine Massnahme, die sich bewährt hat
Die Kantone Neuenburg, Jura, Genf, Tessin und Basel-Stadt sowie die Städte Zürich und Winterthur haben bereits einen Mindestlohn eingeführt. Die Waadtländer Bevölkerung hat im vergangenen Juni das Prinzip eines Mindestlohns angenommen. Das sind sehr klare Signale, die den Willen zum Ausdruck bringen, Löhne abzuschaffen, von denen man nicht in Würde leben kann. Es ist höchste Zeit, dass auch unser Kanton eine Lohnuntergrenze einführt.

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) reichen nicht aus.
Nur 50 Prozent der Arbeitnehmenden im Kanton profitieren von einem GAV. Zudem legen diese nicht immer einen Lohn fest, der über der Walliser Armutsgrenze liegt. Der kantonale Mindestlohn wird das System ergänzen und stärken, indem er unabhängig von Sektor, Branche oder Ausbildung eine Lohnuntergrenze garantiert. Die Initiative ist ausgewogen und an die Walliser Realität angepasst. Die Berechnung der Höhe des Mindestlohns basiert auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Initiative berücksichtigt die Besonderheiten der Walliser Wirtschaft mit einer Ausnahmeregelung für den Agrarsektor (18 Franken pro Stunde). Nicht unter die Initiative fallen Praktika im Rahmen einer anerkannten Ausbildung, Praktika von weniger als sechs Monaten, die nicht verlängert werden können, sowie die Löhne von Lernenden. Weitere Ausnahmen können in Arbeitsverträgen im Rahmen der beruflichen Integration vorgesehen werden.

Der Mindestlohn stärkt die Wirtschaft
Wo ein Mindestlohn eingeführt wurde, wurden keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung festgestellt, und kein Gesamtarbeitsvertrag wurde gekündigt. Die lokale Wirtschaft ist sogar gestärkt daraus hervorgegangen: In Neuenburg wurde der Arbeitsmarkt wiederbelebt, Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe sind zurückgegangen. In Genf hat er eine echte Lohnsteigerung ermöglicht. Die Verbesserung der Kaufkraft stützt den Konsum und kurbelt die lokale Wirtschaft an.

Eine Massnahme gegen skrupellose Arbeitgeber
Regelmässig sorgen Fälle von skandalösem Lohndumping im Wallis für Schlagzeilen. Das ist zwar moralisch verwerflich, doch derzeit gibt es kein Gesetz, mit dem diese skrupellosen Arbeitgeber bestraft werden können. Mit der Festlegung eines Mindestlohns von 22 Franken schafft unsere Initiative eine Untergrenze für die Entlöhnung der im Wallis tätigen Arbeitnehmenden.

Der Mindestlohn schützt somit sowohl die Arbeitnehmenden als auch die Unternehmen, die ihre Mitarbeitenden wertschätzen und derzeit gegenüber Konkurrenten benachteiligt sind, welche Lohndumping betreiben.

Kurz gesagt
Diese Initiative wirft eine einfache Frage auf: Kann jede Person, die im Wallis zu 100 Prozent arbeitet, selbstständig leben, ohne auf Sozialhilfe angewiesen zu sein? Kann sie in Würde leben?

Weitere Informationen unter: www.mindestlohn-vs.ch

Das Initiativkomitee

DIE ARGUMENTE DES STAATSRATES

Der Staatsrat nimmt die Frage der Niedriglöhne ernst, ist jedoch der Ansicht, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Initiative insgesamt kontraproduktiv wären. Eine sorgfältige Prüfung des vorgeschlagenen Textes bringt zahlreiche Risiken für unsere lokale Wirtschaft, für unsere Unternehmen, aber auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die Initiative schützen will, ans Licht.

Negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die am stärksten gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Die Initiative wird sich negativ auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenquote auswirken, vor allem in Wirtschaftsbereichen mit Schwierigkeiten und einem starken Wettbewerb. Hier wird die Einführung eines Mindestlohns Hindernisse für ohnehin schon gefährdete Gruppen schaffen, wie beispielsweise Jugendliche und geringqualifizierte Arbeitskräfte, die eine neue Stelle finden möchten. Aufgrund ihres Profils werden diese Menschen von den Unternehmen häufig als weniger produktiv angesehen. Müssten ihnen die Unternehmen nun einen Lohn zahlen, der über ihrem anfänglichen Beitrag liegt, könnten sie sich gegen eine Anstellung entscheiden.

Anstatt also den Lebensstandard der am schlechtesten bezahlten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, würde die Annahme der Initiative letztendlich das Gegenteil des beabsichtigten Effekts bewirken, indem sie den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für eine grössere Anzahl Menschen als heute einschränken würde. Diese Personen könnten versucht sein, im Rahmen nicht gemeldeter Arbeitsverhältnisse schlechtere Arbeitsbedingungen zu akzeptieren, was zu einem Anstieg der Schwarzarbeit führen würde.

Bedrohung für bestimmte Wirtschaftszweige im Wallis
Die Einführung eines Mindestlohns bedroht bestimmte Wirtschaftszweige im Wallis, wie beispielsweise die Landwirtschaft und den Detailhandel in den Seitentälern, dessen Lage aufgrund steigender Produktions-, Transport- und Energiekosten, aber auch aufgrund des Einkaufstourismus und der Konkurrenz durch den Online-Handel ohnehin schon prekär ist. Nicht zu vernachlässigen sind auch die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Initiative auf die Beschäftigung in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), auf die sich die Wirtschaft des Wallis in hohem Masse stützt. Konkret könnten sich einige Unternehmen gezwungen sehen, Personal abzubauen, mögliche Neuanstellungen zu stoppen, ihre Preise zu erhöhen und im schlimmsten Fall sogar ihre Geschäftstätigkeit einzustellen, um die durch einen verbindlichen Mindestlohn entstehenden höheren Kosten zu bewältigen. Diese Auswirkungen würden somit den ursprünglich angestrebten Zielen widersprechen.

Ausserdem könnte die Umsetzung einer solchen Initiative die Wettbewerbsfähigkeit des Wallis sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene beeinträchtigen. Diese Sorge ist für einen Kanton, der an Länder mit deutlich tieferen Lohnkosten grenzt, umso relevanter. Dieser Vorteil für die ausländische Konkurrenz könnte zu einer Verlagerung von Aktivitäten ausserhalb des Kantons führen und so den Druck auf den lokalen Arbeitsmarkt erhöhen.

Ebenso könnte ein allgemeiner Anstieg der Löhne in einigen Branchen, wie etwa im Gastgewerbe oder bei lokalen Dienstleistern, zu einem Preisanstieg führen. Diese lokale Inflation könnte letztendlich dazu führen, dass die Kaufkraft der Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger sinkt, während gleichzeitig jener Teil der Bevölkerung belastet wird, der nicht oder nicht mehr erwerbstätig ist. Darüber hinaus würde eine Erhöhung der Niedriglöhne aufgrund eines Dominoeffekts automatisch einen Aufwärtsdruck auf alle Löhne ausüben.

Geringere Attraktivität der Berufsbildung
Die Massnahme könnte die Attraktivität der Berufsbildung mindern: Wenn sich der Lohnunterschied zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften verringert, könnte der Anreiz zur Aus- und Weiterbildung sinken, was mittelfristig zu einer Kluft zwischen qualifizierten und unqualifizierten Arbeitskräften führen und deren berufliche Eingliederung erschweren würde.

Geschwächte Sozialpartnerschaft
Das Wallis verfügt bereits über eine solide Sozialpartnerschaft mit einem dichten Netz an Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und Normalarbeitsverträgen (NAV). In Branchen, die nicht unter einen allgemeinverbindlichen GAV fallen, können bei Lohndumping auf Antrag der kantonalen tripartiten Kommission gezielt verbindliche Mindestlöhne eingeführt werden.

Dieses flexible und differenzierte System ermöglicht es bereits heute, Missbräuche zu bekämpfen, ohne allen Branchen eine einheitliche Regelung aufzuerlegen. Eine Vereinheitlichung der Löhne würde die für den Kanton typischen sektoriellen und regionalen Unterschiede ausser Acht lassen. So könnten beispielsweise Rand- oder Bergregionen stärker benachteiligt werden als Regionen in der Talebene. Die in der Initiative vorgesehenen Abweichungen und Ausnahmen, insbesondere im Landwirtschaftssektor, reichen angesichts der Vielfalt der Branchen nicht aus.

Der Staat muss seine subsidiäre Rolle wahren und die Aushandlung der Arbeits- und Lohnbedingungen den Sozialpartnern überlassen. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns könnte das über Jahre hinweg aufgebaute Gleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften stören. Dadurch würde die Sozialpartnerschaft untergraben.

Zudem gibt es in bestimmten Branchen (Hauswirtschaft, Bergbahnen) bereits Mindestlöhne auf Bundes- oder Kantonsebene. Die Initiative trägt diesen bestehenden Regelungen sowie den branchenspezifischen Besonderheiten nicht ausreichend Rechnung.

Kostspielige Umsetzung
Die Einführung eines Mindestlohns würde zusätzliche staatliche Kontrollen erfordern, was mit Verwaltungskosten verbunden wäre und den Einsatz öffentlicher Mittel erfordern würde.

Schlussfolgerung
Die Initiative berücksichtigt die regionalen und sektoriellen Gegebenheiten unseres Kantons nicht ausreichend, insbesondere für Wirtschaftszweige mit niedrigem Einkommen, wie den Detailhandel in den Seitentälern. Die Absichten der Initianten sind sicherlich lobenswert, aber bei der Analyse der Auswirkungen einer solchen Massnahme muss der gesamte sozioökonomische Kontext berücksichtigt werden.

Wägt man alle Faktoren gegeneinander ab, könnten die Folgen weitgehend kontraproduktiv sein: Schwächung bestimmter Wirtschaftszweige im Wallis, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Schwächung der Sozialpartnerschaft.

Darüber hinaus könnte die Umsetzung der Initiative die Attraktivität der Berufsbildung mindern und mittelfristig zu einer Kluft zwischen Menschen mit und Menschen ohne Ausbildung führen, da letztere systematisch vom Arbeitsmarkt verdrängt werden könnten. Die Sozialpartnerschaft würde ihrerseits durch die Einführung eines kantonalen Mindestlohns untergraben.

Gezielte und an die lokalen Gegebenheiten angepasste alternative Massnahmen scheinen besser geeignet zu sein, um gegen prekäre Lebensverhältnisse vorzugehen, ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen.

ABSTIMMUNGSTEXT

«Die unterzeichneten, im Kanton stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger verlangen gestützt auf die Artikel 33 fortfolgende der Kantonsverfassung, dass ein kantonales Gesetz über den Mindestlohn mit folgenden Grundsätzen ausgearbeitet wird:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn gelten für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von schweizerischen oder ausländischen, öffentlichen oder privaten Unternehmen beziehungsweise Unternehmensteilen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Kantons Wallis tätig sind.

2. Es wird ein Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde eingeführt, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrages. Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss von allfälligen Gratifikationen, Produktionsprämien, Zulagen, Auslagenrückerstattungen und Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden. Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindexes der Konsumentenpreise indexiert, jedoch nur, wenn dieser steigt.

3. Nicht betroffen sind: Praktika im Rahmen einer anerkannten Ausbildung und andere Praktika mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten, die nicht verlängert werden können, sowie die Löhne von Auszubildenden.

Weitere Ausnahmen vom Mindestlohn können auch bei Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit der beruflichen Integration vorgesehen werden.

4. Im Landwirtschaftssektor kann der in Ziffer 2 genannte Mindestlohn bis auf 18 Franken pro Stunde herabgesetzt werden.

5. Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur ist für die Kontrolle und den Vollzug des Gesetzes über den Mindestlohn verantwortlich.

6. Die bestehenden kantonalen tripartiten Kommissionen unterstützen das zuständige Departement bei der Überwachung und Kontrolle des Mindestlohns.

7. Hält ein Arbeitgeber den Mindestlohn nach Artikel 2, oder in der Landwirtschaft nach Artikel 4, nicht ein, so kann das zuständige Departement Sanktionen gegen ihn verhängen.

8. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird ein individuell durchsetzbares Forderungsrecht auf den Mindestlohn eingeräumt.»